

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 390-15

Amt: Stadtbauamt	Datum: 12.11.2015
Verfasser: Distler, Matthias	AZ: 60.1-HA

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Technischer- und Umweltausschuss	26.11.2015	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung zur Bauvoranfrage für die Errichtung eines Carports in Engen, Mühlenstraße, Flst.Nr. 1244/1

Der Bauherr plant in der Mühlenstraße die Errichtung eines Carports. Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage, um die Machbarkeit zu überprüfen. Das Vorhaben liegt in einem Bereich von Engen ohne rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Der Bebauungsplanentwurf „Briele“ hatte keinen Satzungsbeschluss. Das Bauvorhaben muss demnach gemäß § 34 BauGB nach seiner Einfügung in die Örtlichkeit, nach Art und Maß der Nutzung beurteilt werden.

Der ersten Planung wurde entgegen den Bedenken der Verwaltung am 17.09.2015 im TUA der Stadt zugestimmt. Inzwischen wurde eine geänderte Planung vorgelegt. Der Bauherr hat wegen der Nähe zum Zimmerholzer Wildbach einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen einzuhalten und die Errichtung der Zufahrt entsprechend umplanen müssen.

Es ist geplant einen 16,50 x 5,20 m großen Carport für 4 Pkw auf der Ufermauer des Mühlenkanals zu errichten. Gemäß Landratsamt Konstanz ist der Mühlenkanal ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, es ist kein Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz einzuhalten. Bei einer Zufahrtsbreite von bis zu 3,00 m verbleibt ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m zur Böschungsoberkante des Zimmerholzer Wildbach bestehen.

Die Zufahrt ist über Flst.Nr. 1244 der Gemarkung Engen geplant. Das Grundstück ist eine Grünfläche im Eigentum der Stadt Engen. Auf Flst.Nr. 1244 besteht seit dem Jahre 1965 ein Geh- und Überfahrtsrecht zugunsten von Flst.Nr. 1244/1. Eine befestigte Überfahrt, die für Pkw benutzbar wäre, besteht derzeit nicht. Die Art und Lage der befestigten Zufahrt muss im Eilvernehmen mit der Stadtverwaltung auf Kosten des Bauherrn erfolgen.

Die Auflagen betreffend der Lage im Überschwemmungsbereich des Zimmerholzer Wildbaches müssen vom Baurechtsamt und Wasserwirtschaftsamt festgesetzt werden. Die erforderlichen Maßnahmen müssen vom Bauherrn auf seine Kosten erfolgen. Der nun geänderten Planung kann zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der geänderten Bauvoranfrage vom 26.10.2015 wird zugestimmt mit der Maßgabe zugestimmt,

dass die Zufahrt im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung und auf Kosten des Bauherrn erfolgt und die zum Hochwasserschutz erforderlichen Maßnahmen ebenfalls auf Kosten des Bauherrn erbracht werden.

Anlagen:

Lageplan